

DER WAHLVORSTAND

für die Wahl zum SENAT, zur GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION und zur VERTRETUNG DER BELANGE STUDENTISCHER HILFSKRÄFTE der Universität Siegen 2015

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

I.

Der Wahlvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:	Herr Prof. Dr. Edgar Kaufmann (Vorsitzender)	- Fak. IV
	Frau Prof. Dr. Berbeli Wanning	- Fak. I
Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:	Frau Stefanie Bingener	- Fak. III
	Herr Thomas Reppel	- Fak. IV
Gruppe der Studierenden:	Herr Alexander Berg	- Fak. III
	Herr Tim Fabian Korzeniowski	- Fak. IV
Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung:	Frau Tanja Franke	- Fak. III
	Frau Katrin Mayer	- Dez. 3

hat den Termin für die Wahl zum Senat, zur Gleichstellungskommission und zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte auf

**Mittwoch, den 25. November und
Donnerstag, den 26. November 2015
jeweils von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

festgesetzt.

II.

Dem Senat gehören 24 gewählte Mitglieder an, und zwar:

- 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 - 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden
- (§ 16 Abs. 4 WahlO).

Der Gleichstellungskommission gehören 12 gewählte Mitglieder an, und zwar:

- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 - 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden
- (§ 19 Abs. 1 WahlO).

Der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte gehören bis zu 5 gewählte Mitglieder an.

Die Mitglieder sind an der Universität Siegen immatrikulierte Studierende, die zum Zeitpunkt der Wahl als studentische Hilfskräfte beschäftigt sind. Sie werden von allen an der Universität Siegen immatrikulierten Studierenden gewählt

(§ 23 Abs. 2 WahlO).

III.

Es wählen:

die Hochschulmitglieder der Fakultäten I, II und IV sowie des Bereichs Hochschulverwaltung, Zentrale Einrichtungen, Betriebseinheiten soweit sie in dem Gebäude AR überwiegend tätig sind	→	im Wahllokal „Oberes Grundstück“ Adolf-Reichwein-Straße - Mensafoyer - Empore vor dem StuPa-Raum
die Hochschulmitglieder der Fakultäten III und IV sowie des Bereichs Hochschulverwaltung, Zentrale Einrichtungen, Betriebseinheiten soweit sie in dem Gebäude H überwiegend tätig sind	→	im Wahllokal „Mittleres Grundstück“ Hölderlinstr. 3 - Ebene 3 - Vor der Poststelle H-C 3301/1
die Hochschulmitglieder der Fakultäten II und IV sowie des Bereichs Hochschulverwaltung, Zentrale Einrichtungen, Betriebseinheiten soweit sie in dem Gebäude PB überwiegend tätig sind	→	im Wahllokal „Unteres Grundstück“ Paul-Bonatz-Straße Eingangshalle
die Hochschulmitglieder der Fakultät IV sowie des Bereichs Hochschulverwaltung, Zentrale Einrichtungen, Betriebseinheiten soweit sie in dem Gebäude ENC überwiegend tätig sind	→	im Wahllokal „Emmy-Noether-Campus“ Gebäude B, Ebene 0 Eingang zur Mensa
die Hochschulmitglieder die überwiegend im Gebäude Herrengarten tätig sind	→	im Wahllokal „Herrengarten“ Raum AH 228

IV.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen der in Ziffer II genannten Gruppen, die am Tage der Bekanntmachung der Wahl Mitglieder der Universität sind (§ 3 WahlO). Ein wahlberechtigtes Mitglied, das

mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Wahlkreis angehört, hat eine Erklärung bis spätestens zum **17. November 2015** abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will (§ 3 Abs. 3 WahlO). Diese Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand ist schriftlich im zentralen Wahlbüro - Raum Nr. 202 im Gebäude Herrengarten - abzugeben.

Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Wahlvorstand, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis das Wahlrecht ausgeübt werden kann. Geben akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die gleichzeitig der Gruppe der Studierenden angehören, keine Erklärung ab, so wählen sie in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht einer Fakultät angehören, werden entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung vom Wahlausschuss je einem der Wahlkreise zugeordnet; § 16 Abs. 5 bleibt unberührt (§ 3 Abs. 3 WahlO).

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist (§ 4 Abs. 1 WahlO).

Das vollständige Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt zusammen mit der Wahlordnung ab dem Tag der Bekanntmachung der Wahl im zentralen Wahlbüro - Raum Nr. 202 im Gebäude Herrengarten – aus. In den Sekretariaten der Fakultäten und in der allgemeinen Bibliotheksverwaltung liegen Teil-Verzeichnisse der Wahlberechtigten - entsprechend der Zuordnung zu den Wahllokalen - und die Wahlordnung aus (§ 4 Abs. 2 WahlO). Darüber hinaus liegen Wahlordnungen in den Sekretariaten der Zentralen Einrichtungen aus. Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten sind spätestens bis zum **17. November 2015** im zentralen Wahlbüro schriftlich einzureichen und zu begründen. Über die Anträge entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich (§ 4 Abs. 3 WahlO).

V.

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag als Kandidatin oder Kandidat genannt ist (§ 7 Abs. 3 WahlO).
2. Die Wahlvorschläge (Wahllisten) müssen bis spätestens **7. November 2015, 15:00 Uhr**, im zentralen Wahlbüro - Raum Nr. 202 im Gebäude Herrengarten - von einer der Unterzeichnerinnen oder einem der Unterzeichner eingereicht worden sein (§ 7 Abs. 1 WahlO). Dabei sollen amtliche Vordrucke verwendet werden, die im zentralen Wahlbüro, im Gebäude Hölderlinstraße, Raum C 3301/1 - Poststelle - und in den Sekretariaten der Fakultäten erhältlich sind. Die Vordrucke können auch aus dem Intranet (Aktuelles) ausgedruckt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden können (§ 6 Abs. 2 f WahlO). Die Wahlvorschläge sind für die Wahl zum Senat und zur Gleichstellungskommission für die einzelnen Gruppen getrennt einzureichen (§ 7 WahlO). Bei der Wahl zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wählen nur die immatrikulierten Studierenden. Wahlvorschläge sind über den AstA innerhalb der Frist von § 7 WahlO (bis spätestens **7. November 2015, 15:00 Uhr**) an den Wahlvorstand/an das zentrale Wahlbüro (Raum Nr. 202 im Gebäude Herrengarten) zu leiten (§ 23 Abs. 2 WahlO); dafür müssen entsprechend rechtzeitig vor dem Termin die Wahlvorschläge bei dem AstA eingereicht werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen soll auf die paritätische Repräsentanz von Frauen und Männern geachtet werden (§ 11c Abs. 1 Satz 2 HG).
3. Wahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern eingereicht werden, die wahlberechtigt sind. Bei der Wahl zum Senat muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 5 Mitgliedern der jeweiligen Gruppe persönlich unterzeichnet sein (§ 7 Abs. 7 WahlO); im Kopf des Wahlvorschlags ist eine kurze unterscheidende Benennung zulässig, die auf den Stimmzettel übernommen wird. Bei der Wahl zur Gleichstellungskommission muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 2 Personen unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 WahlO). Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben neben ihrem Namen und dem Vornamen die Fakultät bzw. die Dienststelle anzugeben. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 7 Abs. 7 WahlO). Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann nicht ihre oder seine eigene Kandidatur unterstützen. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten müssen derselben Gruppe sowie bei der Wahl zum Senat demselben Wahlkreis angehören wie die Mitglieder, die den Wahlvorschlag einreichen (§ 7 Abs. 1 WahlO). Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 7 Abs. 3 WahlO). Nur bei der Wahl des Senats und ausschließlich in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bilden alle Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlkreise 1 bis 4 zugleich die Liste der Gesamtuniversität des Wahlkreises 5 (§ 16 Abs. 6 WahlO).

Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben über die Kandidatinnen oder die Kandidaten enthalten (§ 7 Abs. 4 a - c WahlO):

- a) die Gruppe, für die die Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden (bei der Wahl zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist diese Angabe nicht erforderlich),
- b) die Namen, Vornamen und Anschriften der Kandidatinnen oder Kandidaten,
- c) den Namen der Einrichtung (Fakultät, zentrale Einrichtung, Verwaltung) der die Kandidatinnen oder Kandidaten jeweils angehören.

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung einer jeden Kandidatin oder eines jeden Kandidaten beizufügen, dass sie oder er für den Fall ihrer oder seiner Wahl einverstanden ist, diese anzunehmen. Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat sollen gemäß § 7 Abs. 2 WahlO mindestens so viele Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten wie Mitglieder in der jeweiligen Gruppe zu wählen sind (siehe Ziffer VI. Nr. 8); entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe desselben Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu (§ 2 Abs. 3 WahlO).

- 4. Fehlt ein anders lautender Hinweis auf dem Wahlvorschlag, so gilt die in der Reihenfolge zuerst genannte Person dem Wahlvorstand gegenüber als zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt (Vertrauensfrau/Vertrauensmann gemäß § 7 Abs. 6 WahlO).
- 5. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer dürfen nicht Kandidatinnen oder Kandidaten sein (§ 5 Abs. 4 WahlO).
- 6. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand spätestens bis zum **17. November 2015** durch Aushang am Schwarzen Brett in folgenden Gebäuden bekannt gegeben (§ 8 Abs. 5 WahlO):

- | | |
|---|--|
| - Adolf-Reichwein-Straße
Altbau (ehem. PH) | - Eingangshalle |
| - Neubau (Baustufe 75) | - Eingangshalle |
| - Universitätsbibliothek | - Personaleingangsbereich - Ebene 0 |
| - Hölderlinstraße - AVZ | - Ebene 3 (neben der Pfortnerloge) |
| - Paul-Bonatz-Straße | - Eingangshalle |
| - Herrengarten | - Eingangsbereich |
| - Student Service Center | - Eingangsbereich |
| - Emmy-Noether-Campus | - Eingangsbereich (Gebäude B Ebene 0) |
| - Artur-Woll-Haus | - Eingangsbereich |
| - Brauhaus | - Eingangsbereich |
| - Unteres Schloss (Kohlbettstraße) | - Eingangsbereich (<u>kein Schwarzes Brett vorhanden</u>). |

Außerdem sind die Wahlvorschläge im Intranet unter <http://www.uni-siegen.de/start/news/> einzusehen.

VI.

Wahl zum Senat:

- 1. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt ihre Vertreterinnen oder Vertreter in 5 Wahlkreisen:

Wahlkreis 1: In der Fakultät I vertretene Fächer

Wahlkreis 2: In der Fakultät II vertretene Fächer

Wahlkreis 3: In der Fakultät III vertretene Fächer

Wahlkreis 4: In der Fakultät IV vertretene Fächer

Wahlkreis 5: Liste Gesamtuniversität (Liste aller Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlkreise 1-4).

Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt ihre Vertreterinnen oder Vertreter in 4 Wahlkreisen:

Wahlkreis 1: In der Fakultät I vertretene Fächer
Wahlkreis 2: In der Fakultät II vertretene Fächer
Wahlkreis 3: In der Fakultät III vertretene Fächer
Wahlkreis 4: In der Fakultät IV vertretene Fächer.

Die Gruppe der Studierenden und die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter jeweils in einem Wahlkreis.

Gewählt wird nach Listen (§ 2 Abs. 1 WahlO).

2. Wählerinnen und Wähler aus der Gruppe der
 - Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben 6 Stimmen,
 - akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben 6 Stimmen,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben 6 Stimmen,
 - Studierenden haben 6 Stimmen.In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hat jede und jeder Wahlberechtigte 4 Erststimmen für die Wahl der Mitglieder desjenigen der Wahlkreise 1 bis 4, dem sie oder er angehört und 2 Zweitstimmen für die Wahl der Mitglieder des Wahlkreises 5 (Liste Gesamtuniversität) (§ 16 Abs. 6 Satz 2 WahlO).
3. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler gibt ihre oder seine Stimmen oder Stimme für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aus ihrer oder seiner Gruppe ab, wobei die Stimmabgabe gleichzeitig für die Liste gilt, auf der die Bewerberin oder der Bewerber vorgeschlagen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 4 WahlO).
4. Die Wählerin oder der Wähler kann Kandidatinnen oder Kandidaten aus verschiedenen Listen des jeweiligen Wahlkreises wählen (panaschieren) und ihre oder seine Stimme kumulieren (§ 2 Abs. 1 Satz 5 WahlO). Kumulieren heißt, dass einer Kandidatin oder einem Kandidaten mehr als eine Stimme gegeben werden kann. Pro Kandidatin oder Kandidaten können dabei höchstens so viele Stimmen verteilt werden, wie laut Angabe auf dem Stimmzettel maximal vergeben werden dürfen.
5. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Laguë verteilt (§ 2 Abs. 2 WahlO).
6. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen fällt der Sitz der Liste zu, deren nächste Kandidatin oder nächster Kandidat die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl entscheidet der Vorsitzende des Wahlvorstandes durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen oder Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste entscheidet das Los über die Rangfolge (§ 2 Abs. 2 WahlO).
7. Wird für eine Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so ist in dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wobei nur die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt werden können (§ 2 Abs. 7 WahlO).
8. Sitzverteilung im Senat:

In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entfallen
auf die Fakultäten I bis IV jeweils 1 Sitz,
auf den Wahlkreis 5 2 Sitze.

In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entfallen
auf die Fakultät I 2 Sitze,

auf die Fakultät II 1 Sitz,
auf die Fakultät III 1 Sitz,
auf die Fakultät IV 2 Sitze.

In der Gruppe der Studierenden entfallen auf den Wahlkreis 6 Sitze.

In der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung entfallen auf den Wahlkreis 6 Sitze.

Wahl zur Gleichstellungskommission:

Bei der Wahl zur Gleichstellungskommission bildet die Hochschule den Wahlkreis. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) für jede der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG getrennt. Das aktive und das passive Wahlrecht kann nur in einer Mitgliedergruppe ausgeübt werden (§ 19 Abs. 2 WahlO). Jede Wählerin und jeder Wähler kann innerhalb ihrer oder seiner Gruppe die Namen von maximal 3 Kandidatinnen oder Kandidaten ankreuzen, wobei sie oder er für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten nur je eine Stimme abgeben darf. Die 3 Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der jeweiligen Gruppe sind gewählt (§ 19 Abs. 3 WahlO).

Wahl zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte:

Der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte gehören bis zu 5 Mitglieder an (§ 23 Abs. 1 WahlO). Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) (§ 23 Abs. 2 WahlO). Jede oder jeder Wahlberechtigte kann bis zu 5 Stimmen abgeben, höchstens eine pro Kandidatin oder Kandidat. Die 5 Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl sind gewählt. Die Kandidatinnen oder Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenanzahl sind Ersatzmitglieder für den Fall des Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes (§ 23 Abs. 3 WahlO).

VII.

Grundsätzlich erfolgt die Stimmabgabe persönlich im Wahlraum. Der Nachweis der Identität ist durch Vorlage des Personal- oder Studierendenausweises zu erbringen. Briefwahl ist möglich. Will eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so hat sie oder er dies bis spätestens zum **17. November 2015** zu beantragen. Die Anträge sind schriftlich an den Wahlvorstand - zentrales Wahlbüro, Herrengarten 3, Raum 202 - zu richten. Die Übersendung oder Aushändigung der Unterlagen für die Briefwahl ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten kenntlich zu machen (§ 10 Abs. 1 WahlO). Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Wahlzeit, also bis zum **26. November 2015**, 16:00 Uhr, beim Wahlvorstand eingehen (§ 10 Abs. 3 WahlO). Werden die Briefwahlunterlagen persönlich abgeholt, hat die oder der Wahlberechtigte die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

VIII.

Der Wahlvorstand gibt das abschließende Ergebnis der Wahl durch Aushang an den unter V. Nr. 6 genannten Schwarzen Brettern bekannt.

Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden schriftlich von ihrer Wahl benachrichtigt.

Siegen, den 12. Oktober 2015

Der Wahlvorstand

gez. Kaufmann _____

gez. Bingener _____

gez. Berg _____

gez. Franke _____

gez. Wanning _____

gez. Reppel _____

gez. Korzeniowski _____

gez. Mayer _____